

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Reha und Kur für Mütter und Väter

Das Wichtigste in Kürze

Eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme wird bei medizinischer Notwendigkeit von der gesetzlichen Krankenkasse geleistet. Das kann eine Vorsorgemaßnahme sein (z.B. Mutter-Kind-Kur oder Vater-Kind-Kur) oder medizinische Rehabilitation für Mütter oder Väter. Sie dauert in der Regel 3 Wochen und kann alle 4 Jahre beantragt werden. Sie wird in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder Einrichtungen mit Versorgungsvertrag durchgeführt. Sie soll Eltern bei gesundheitlichen Problemen und/oder familiären Schwierigkeiten (z.B. Problemen mit der Kindererziehung oder in der Partnerschaft) unterstützen.

Unterschied Vorsorge und Rehabilitation

Leistungen der **Vorsorge** sollen Krankheiten verhindern und die Gesundheit des Elternteils verbessern. Wenn von einer Kur die Rede ist, geht es meist um eine Leistung der Vorsorge.

Reha-Leistungen hingegen sollen bereits bestehende Krankheiten und Einschränkungen verbessern und einer Verschlimmerung entgegenwirken. Meist wird dann nicht von einer Kur, sondern von einer Reha gesprochen, doch umgangssprachlich werden die Begriffe auch manchmal vermischt.

In den Einrichtungen können sich die Leistungen unterscheiden, je nachdem ob der Elternteil die Maßnahme als Vorsorge oder als Reha-Leistung beantragt hat. Bei der Vorsorge stehen eher allgemeine Bewegungs- und Entspannungsangebote im Mittelpunkt, bei der Rehawerden gezielt auch bestimmte Beschwerden behandelt, z.B. Rückenschmerzen durch Physiotherapie.

Voraussetzungen für die Kur oder Reha

Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen gehören zu den **Pflichtleistungen** der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass die Krankenkasse diese Maßnahmen übernehmen muss, wenn sie **medizinisch notwendig** sind, der Elternteil gesetzlich krankenversichert ist und ein oder mehrere Kinder erzieht und betreut.

Leistungen der Vorsorge für Mütter und Väter nach § 24 SGB V werden übernommen, wenn sie notwendig sind, um

- Krankheiten zu verhindern bzw. deren Verschlimmerung zu vermeiden,
- die Gesundheit zu stärken **oder**
- eine Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Für die Maßnahmen der **medizinischen Rehabilitation** für Mütter und Väter nach § 41 SGB V gelten die allgemeinen Voraussetzungen der <u>medizinischen Rehabilitation</u>, allerdings mit einer Ausnahme: Der Grundsatz "ambulant vor stationär" gilt **nicht** bei einer Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme, sie wird immer stationär erbracht.

Der Elternteil kann

- die Vorsorge-Kur oder Reha für sich allein beantragen, oder
- ein Kind oder mehrere Kinder als Begleitpersonen mitnehmen, in der Regel bis zum 12. Geburtstag, in besonderen Fällen auch bis zum 14. Geburtstag, bei Kindern mit Behinderungen ohne Altersgrenze.

Wenn **beide** Eltern die Vorsorge-Kur oder Reha brauchen, ist in Einzelfällen auch eine gemeinsame Eltern-Kind-Kur oder Eltern-Kind-Reha möglich. Solche Angebote für ganze Familien heißen auch Familienkur oder Familienreha. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung bietet die Mutter Kind Kurberatung unter https://muki-kurberatung.de/familienkur.

Umfang der Kur oder Reha

Die Vorsorge bzw. Reha für Mütter/Väter findet in einer stationären Einrichtung statt, d.h. die Mütter/Väter wohnen für die Zeit der Maßnahme in der Einrichtung und werden dort auch verpflegt. Sie erhalten je nach den gesundheitlichen Beschwerden z.B.:

• Sport- und Bewegungstherapien, z.B. Walking, Gymnastik



- Entspannungsangebote, z.B. Yoga, Progressive Muskelentspannung, Qi Gong
- Beratung, z.B. bei familiären oder beruflichen Problemen
- <u>Heilmittel</u>, z.B. Physiotherapie
- Freizeitangebote, z.B. Töpfer- oder Malkurse

Reha-Maßnahmen sind meist intensiver und umfassen spezialisierte medizinische Behandlungen (z.B. gezielte Physiotherapie, psychologische Betreuung), während Vorsorgemaßnahmen mehr auf Prävention und Gesundheitsförderung abzielen.

Begleitkinder werden während der Therapiezeiten des Elternteils in der Einrichtung betreut. Bei medizinischer Notwendigkeit können auch Kinder Therapieangebote (z.B. Atemtherapie bei Asthma) erhalten. Dafür ist ein extra Formular notwendig, siehe "Antrag".

Kostenübernahme, Zuzahlung

Für Mutter-Kind-Maßnahmen oder Vater-Kind-Maßnahmen als Vorsorge ist die Krankenversicherung der zuständige Kostenträger.

Auch für die **Rehabilitation** von Müttern und Vätern ist **in der Regel die Krankenversicherung** zuständig. Nur in Ausnahmefällen ist die Rentenversicherung der zuständige Kostenträger, wenn die Erwerbsfähigkeit des Elternteils eingeschränkt oder gefährdet ist.

In der **Krankenversicherung** beträgt die Zuzahlung ab dem 18. Geburtstag täglich 10 €. Versicherte können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Zuzahlung durch die Krankenkasse befreien lassen. Näheres unter <u>Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung</u>. Vor allem bei Geringverdienenden lohnt es sich, rechtzeitig bei der Krankenkasse einen Antrag zu stellen, da dann möglicherweise nicht die komplette Zuzahlung zu einer Reha-Maßnahme geleistet werden muss.

In der **Rentenversicherung** beträgt die Zuzahlung ab dem 18. Geburtstag täglich 10 €, maximal für 42 Tage innerhalb eines Kalenderjahres. Manche Personenkreise sind von diesen Zuzahlungen befreit, andere können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig oder teilweise befreien lassen, Näheres unter <u>Zuzahlungen Rentenversicherung</u>.

Antrag auf die Kur oder Reha

Eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme **als Vorsorgeleistung der Krankenkasse** wird bundesweit mit dem Formular 64 "Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter gemäß § 24 SGB V" beantragt. Der behandelnde Arzt füllt dieses gemeinsam mit dem Elternteil aus. Wenn die Krankenkasse mit Hinweis auf die Rentenversicherung ablehnt oder den Antrag an die Rentenversicherung weiterleitet, ist es sinnvoll die Rentenversicherung direkt zu kontaktieren und mitzuteilen, dass eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme **als Vorsorgeleistung** und keine Reha-Maßnahme der Rentenversicherung beantragt wurde.

Medizinische Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter (§ 41 SGB V) werden mit dem Formular 61 "Beratung zu medizinischer Rehabilitation/Prüfung des zuständigen Rehabilitationsträgers" beantragt.

Jedes Kind, das bei einer Vorsorge bzw. einer Reha eines Elternteils mit behandelt wird, benötigt eine **eigene Verordnung** mit dem Formular 65 "Ärztliches Attest Kind".

Wahl der Reha-Einrichtung

Eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme darf nur in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder in gleichartigen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese müssen einen Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern haben.

Zur Wahl der Reha-Einrichtung siehe Medizinische Rehabilitation > Antrag.

Besonderheiten bei Vater-Kind-Maßnahmen

Väter und ihre Kinder werden in bestimmten Kliniken des Müttergenesungswerks oder in gleichartigen Einrichtungen aufgenommen. Es gibt Kliniken, die zu bestimmten Zeiten ausschließlich Vater-Kind-Maßnahmen anbieten oder parallele Vater-Kind-Gruppen, die zeitgleich mit Mutter-Kind-Maßnahmen durchgeführt werden.

Weitere Informationen bietet das Müttergenesungswerk unter <u>www.muettergenesungswerk.de > Kuren > Kurangebot > Väter- und</u> Vater-Kind-Kur.

Dauer der Kur oder Reha und Wartezeit

Eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme dauert in der Regel 3 Wochen. Eine Verlängerung aus medizinischen Gründen ist möglich und muss vom Arzt in der Rehaklinik beim Kostenträger beantragt und begründet werden.

Zwischen 2 bezuschussten Mutter-Kind-Maßnahmen oder Vater-Kind-Maßnahmen muss in der Regel ein Zeitraum von 4 Jahren liegen.



Ausnahmen gibt es nur bei medizinisch dringender Erforderlichkeit (z.B. bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten).

Andere Formen gemeinsamer Kur oder Reha von Eltern und Kindern

Wenn ein Elternteil als <u>Begleitperson</u> bei einer **Kinderkur** oder **Kinderreha** mitkommt, heißt das **nicht** Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme, denn hier muss das betroffene **Kind versichert** sein (z.B. krankenversichert oder unfallversichert) und bekommt die Behandlung, nicht der Elternteil. Nur bei einer Kinderreha von der Rentenversicherung muss das Kind nicht selbst rentenversichert sein, sondern andere Voraussetzungen erfüllen, z.B. einen lange genug rentenversicherten Elternteil haben oder eine Waisenrente beziehen. Aber auch dann bekommt das Kind die Behandlung, nicht der Elternteil. Näheres unter <u>Kinderheilbehandlung</u>. Ein Beispiel für Kinderreha mit Begleitung durch die Familie ist die <u>Familienorientierte Rehabilitation</u> (FOR) für schwerst chronisch kranke Kinder.

Wenn die Kur oder Reha **nicht** in Zusammenhang mit den Belastungen durch die Geburt oder Elternschaft steht, ist es **keine** Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme. Dann gilt:

- Trotzdem können Kinder ggf. ihren Elternteil in die Einrichtung begleiten.
- Manche Einrichtungen bieten auch eine Kombination aus einer Kinderkur oder Kinderreha und einer Kur oder Reha für den Elternteil an, ohne dass es sich dabei um eine Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme handelt. Dann müssen beide Anspruch auf die Reha oder Kur haben und beide erhalten eine Behandlung.
- In seltenen Ausnahmefällen ist auch für Jugendliche eine Vorsorge-Kur oder Reha möglich, die mit einer Vorsorge-Kur oder Reha für einen Elternteil kombiniert ist, z.B. um gemeinsame familientherapeutische Angebote zu ermöglichen.

Für diese Formen gemeinsamer Kur oder Reha von Eltern und Kindern gelten **nicht** die oben genannten Einschränkungen zur Wahl der Reha-Einrichtung.

Praxistipps

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Mutter-Kind-Maßnahmen oder Vater-Kind-Maßnahmen bietet die Caritas unter www.caritas.de > Hilfe und Beratung > Eltern und Paare > Kuren für Mütter und Väter > FAQ: Kurberatung für Mütter und Väter.
- Ob und wo eine Mutter-Kind-Maßnahme während einer Schwangerschaft möglich ist, sollte frühzeitig geklärt werden. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Vorgaben bezüglich der Aufnahme von schwangeren Frauen, oft auch abhängig von der Schwangerschaftswoche. Zudem ist es wichtig, dass die Schwangerschaft von einem Arzt als unbedenklich für die Kur eingestuft wird, da z.B. Röteln und andere infektiöse Krankheiten die Gesundheit des ungeborenen Kindes beeinträchtigen können.
- Nehmen Sie ein Kind mit Behinderung oder ein Kind unter 12 Jahren nicht mit zu der Kur oder Reha, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine <u>Haushaltshilfe</u>.
- Schulpflichtige Kinder müssen für die Dauer der Maßnahme vom Unterricht freigestellt werden. Sie erhalten eine Bescheinigung für die Schule vom zuständigen Kostenträger.
- Während einer Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme muss Ihr Arbeitgeber in der Regel Entgeltfortzahlung leisten.
 Sie müssen ihn nach Erhalt der Zusage unverzüglich über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Rehabilitation informieren. Auch eine etwaige Verlängerung müssen Sie ihm mitteilen.
- Sie können gegen die Ablehnung einer Mutter-Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme innerhalb eines Monats <u>Widerspruch</u> einlegen. Brauchen Sie dafür anwaltliche Hilfe, die Sie sich nicht leisten können, können Sie <u>Beratungshilfe</u> beantragen.

Wer hilft weiter?

- Adressen der Träger vor Ort und der Einrichtungen vermitteln das Müttergenesungswerk und die Vermittlungs- und Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, des Deutschen Roten Kreuzes, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V. und die Caritas.
- Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter <u>www.muettergenesungswerk.de > Beratungsstelle finden</u>. Diese beraten, helfen bei der Suche nach der geeigneten Einrichtung und beim Ausfüllen der Formulare.

Verwandte Links

Medizinische Rehabilitation

Kinderheilbehandlung

Vorsorgeleistungen und Vorsorgekuren

Haushaltshilfe

Familienorientierte Rehabilitation

Pflegende Angehörige > Entlastung



Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen

Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlagen: §§ 24, 41 SGB V